

Satzung der VSG (Verein für Sport und Gesundheit) Vermold

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft führt den Namen:

„Verein für Sport und Gesundheit“ (VSG) Vermold

2. Sie hat ihren Sitz in 33775 Vermold und ist Mitglied des BRSNW (Behinderten- und Rehabilitationsportverband Nordrhein-Westfalen) e.V. in Duisburg.

§ 2

Wesen und Zweck der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral
2. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine sonstigen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung von Leibesübungen für Behinderte und Nichtbehinderte.
 - 3.1. als Heilmaßnahme
 - 3.2. zur Stärkung der Gesundheit und Erhaltung der Arbeitskraft
4. Der Gemeinschaftszweck soll erreicht werden durch:
 - 4.1. Erfassung körperbehinderter und nichtbehinderter Frauen, Männer und Jugendlicher (Kriegs-, Unfall- und Zivilbeschädigte) zu regelmäßigen Leibesübungen in den dafür zur Verfügung stehenden Sportstätten
 - 4.2. Ausbildung von Sportwarten (Übungsleitern) und Sportärzten für die Ausübung des Behindertensports
 - 4.3. Gute Zusammenarbeit mit der Stadt Vermold
 - 4.4. Pflege des Wettkampfgedankens in einer den Behinderten angemessenen Form
 - 4.5. Förderung und Benutzung von Sportstätten für Behinderte im örtlichen Bereich
 - 4.6. Durchführung von örtlichen und Teilnahme an überörtlichen Behindertensportveranstaltungen

- 4.6. Zusammenarbeit mit dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (VSNW), Sitz in Duisburg
- 4.8.. Zusammenarbeit mit den heimischen Sportvereinen
- 4.9. Zusammenarbeit mit allen Fachverbänden, bei denen die Versehrten-Sportgemeinschaft Mitglied ist oder wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Gemeinschaft können beitreten:
 - 1.1. als Mitglieder behinderte und nicht behinderte Frauen, Männer und Jugendliche
 - 1.2. als fördernde Mitglieder - ohne Stimmrecht - alle Personen, die sich dem Behindertensport verbunden fühlen
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antragsteller ins Mitgliederverzeichnis eingetragen ist und ihm eine Mitgliederbescheinigung mit der Unterschrift des Vorsitzenden und dem Kassierer ausgehändigt worden ist. Mitglieder (Behinderte) erhalten einen Sport-Gesundheits-Pass.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaft geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die eingeschrieben unter Angabe der Gründe erfolgen muss, ist innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung angerechnet, die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft erlischt:
 - 1.1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - 1.2. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit länger als 6 Monate mit dem fälligen Jahresbeitrag im Verzug ist,
 - 1.3. durch Ausschluss, wenn ein gemeinschaftsschädigendes Verhalten vorliegt, insbesondere wenn ehrenrührige Strafen vorliegen oder gegen die Anordnungen des Vorstandes gröblich verstoßen wird,
 - 1.4. wenn wissentlich falsche Angaben bei der Aufnahme gemacht werden.
 - 1.5. durch den Tod.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand eingeschrieben zugestellt wird, kann vom Tage der Zustellung angerechnet, innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Der engere und erweiterte Vorstand fasst dann erneut einen Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dieser Beschluss ist endgültig.
4. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
 - 1.1. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Der Beschluss wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
 - 1.2. Bei Bedarf wird eine Umlage der Mitglieder erhoben. Der Beschluss wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist bis zum 30.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

Innerhalb des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen vom Aufnahmemonat an den entsprechenden Anteil vom Jahresbeitrag.
3. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet. Beitragsrückstände müssen bis einschließlich des letzten Monats der Mitgliedschaft entrichtet werden.
4. Die Beiträge werden zur Bestreitung der laufenden Kosten und Verwaltungskosten, sowie für erforderliche Anschaffungen der Gemeinschaft verwandt.
5. Über Spenden werden Quittungen beschafft, in denen die Gemeinnützigkeit der Gemeinschaft und damit die steuerliche Anrechnungsfähigkeit bescheinigt wird.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der Gemeinschaft; Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gemeinschaft bindend.

2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - 3.1. auf Beschluss des Vorstandes
 - 3.2. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Die Hauptversammlung besteht aus:
 - 4.1. den Mitgliedern
 - 4.2. dem engeren Vorstand
 - 4.3. dem erweiterten Vorstand
5. Stimmberechtigt sind:
 - 5.1. die anwesenden Mitglieder
 - 5.2. die anwesenden Vorstandsmitglieder
 - 5.3. die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes
6. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - 6.1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
 - 6.2. Entlastung des Vorstandes
 - 6.3. Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für die Gemeinschaft und ihre Tätigkeit
 - 6.4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 6.5. Änderung der Satzung
7. **Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung der Hauptversammlung hat in Schrift- oder Textform (beim Vorliegen einer E-Mail-Adresse) und durch Veröffentlichung auf der Homepage mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.**
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes. Bei der Hauptversammlung müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes anwesend sein, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.
9. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der engere Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer

Die Geschäftsführung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer oder Schriftführer.

2. Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem nach Bedarf der engere Vorstand, der stellvertretende Kassierer, die Sportärzte, die jeweils vorhandenen Übungsleiter, Abteilungsleiter sowie der Gerätewart angehören.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Dem engeren Vorstand steht für seinen Zeitaufwand per anno eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich nach § 3 Nr. 26a EStG eingeräumten Ehrenamtsfreibetrags zu. Der ausgezahlte Betrag ist dem Verein gegen Ausstellung einer Quittung zurück zu spenden.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Es werden 2 Kassenprüfer bestellt, wobei die Hauptversammlung jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren wählt. Somit ist bei jeder Prüfung der Kassenführung ein neuer Prüfer anwesend. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte der Gemeinschaft.
3. Auf der Jahreshauptversammlung geben die Prüfer einen Bericht über die Kassenführung des vergangenen Geschäftsjahres ab.

§ 10
Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nicht ermächtigt.

§ 11
Auflösung

1. Die Gemeinschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, zu der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein muss, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst wird.
2. Ist die Versammlung (Ziffer 1) beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen eine neue Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, den § 11 im Wortlaut der Einladung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gemäß Abs. 2 eine sofort einzuberufende Hauptversammlung den Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durchführen kann.

§ 12
Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der Gemeinschaft wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zugeführt. Über die Art der Verwendung beschließt die auflösende Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 13
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt an dem Tage, an dem sie beschlossen wird in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Versmold, den 01. Juli 2023

(Hubert Brand - 1. Vorsitzender)

(Martin Schwarte - Kassenwart)